



HESSISCHER LANDTAG

01. 11. 2023

Kleine Anfrage

Bijan Kaffenberger (SPD) vom 18.09.2023

Umsetzungstand des Lärmaktionsplan Hessen in der Darmstädter Heimstättensiedlung und

Antwort

Ministerin für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Vorbemerkung Fragesteller:

Die Menschen in der Heimstättensiedlung sind seit Jahren zunehmenden Lärm- und Schadstoffemissionen ausgesetzt. Diese Emissionen werden verursacht durch den stetig zunehmenden Verkehr auf der A 5, dem Straßenverkehr auf der Eschollbrücker Straße, dem Güter- und Personenzugverkehr auf der Trasse der Main-Neckar-Bahn und den Flugbewegungen des Flughafens Frankfurt am Main. Die Darmstädter Heimstättensiedlung wird von diesen vier Verkehrsachsen umschlossen. Durch das großflächige Absterben der alten Nadel- und Laubbäume im Westwald geht der Heimstättensiedlung seit Jahren ihr natürlicher Lärmschutz verloren. Der Lärmaktionsplan Hessen soll hier Abhilfe schaffen. Die Umsetzung der im Lärmaktionsplan Hessen aufgenommenen Maßnahmen lässt jedoch auf sich warten.

Vorbemerkung Ministerin für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz:

Die Reduzierung der Lärmbelastungen für die hessischen Bürgerinnen und Bürger von Umgebungslärm ist seit vielen Jahren Aufgabe und Ziel der hessischen Landesregierung. Hierfür wird u. a. von den hessischen Regierungspräsidien für ganz Hessen die Lärmaktionsplanung durchgeführt. Der Lärmaktionsplanung ist ein „Managementansatz“ immanent. Dies bedeutet, dass zum einen die planaufstellenden Regierungspräsidien Wohngebäude, welche mit erheblichem Umgebungslärm belastet sind, ermitteln. Zum anderen werden im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung Maßnahmenvorschläge zur Lärminderung von Bürgerinnen und Bürgern sowie Trägern öffentlicher Belange gesammelt und auf fachliche Umsetzbarkeit geprüft. Abschließend geprüfte Maßnahmen werden im Lärmaktionsplan dokumentiert, und – soweit umsetzbar – dort auch festgelegt. Für Maßnahmen in Prüfung wird der jeweilige Sachstand erläutert.

Die Heimstättensiedlung betreffend gibt es folgende Lärmaktionspläne: Den Lärmaktionsplan Hessen dritte Runde Teilplan Ballungsräume (Darmstadt, Frankfurt a. M., Offenbach a. M. und Wiesbaden), den Teilplan Verkehrsflughafen Frankfurt Main sowie den Lärmaktionsplan Schiene des Eisenbahn-Bundesamtes. Ausweislich der frei zugänglichen Lärmkarten geht die stärkste Lärmbelastung im Bereich der Heimstättensiedlung vom Straßenverkehr aus. → [https://laerm.hessen.de/\(Straßen- und Fluglärm\)](https://laerm.hessen.de/(Straßen- und Fluglärm)) sowie → <https://geoportal.eisenbahn-bundesamt.de> (Schienenlärm).

Gleichwohl ist die Lärmbelastung der Bewohnerinnen und Bewohner im Zentrum der Heimstättensiedlung als vergleichsweise niedrig zu bewerten.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Welche Lärmreduzierungsmaßnahmen sind für die Heimstättensiedlung in Darmstadt geplant?

Frage 2. Welche Lärmreduzierungsmaßnahmen werden in der Heimstättensiedlung in Darmstadt umgesetzt?

Frage 3. Wann ist mit einem Vollzugsbeginn der im Lärmaktionsplan Hessen festgelegten Lärmreduzierungsmaßnahmen in der Heimstättensiedlung Darmstadt zu rechnen?

Die Fragen 1 bis 3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Im Rahmen der Lärmaktionsplanung der dritten und vierten Runde gab es Lärminderungsvorschläge zur Eschollbrücker Straße (Geschwindigkeitskontrollen, Einführung einer Regelschallgeschwindigkeit von Tempo 30 km/h, Fahrbahndeckenerneuerung, passiver Schallschutz), sowie

zur A 5 (Geschwindigkeitsbeschränkung, Geschwindigkeitskontrollen, Lärmschutzwände, LKW-Umleitung auf die A 67) und zur B 3. Im Rahmen der Lärmaktionsplanung der dritte Runde wurden durch die Stadt Darmstadt sowie durch Hessen Mobil die Lärmbelastung überprüft.

Dabei wurde festgestellt, dass aufgrund fehlender Grenz- bzw. Richtwertüberschreitung keine aktiven Maßnahmen, wie z. B. die Errichtung von Schallschutzwänden oder straßenverkehrliche Maßnahmen wie Geschwindigkeitsreduzierungen zur Lärminderung ergriffen werden können. Dementsprechend konnten keine Lärmreduzierungsmaßnahmen für den Bereich der Heimstätten-siedlung im Lärmaktionsplan der dritte Runde festgelegt werden.

Voraussetzung für die Genehmigung von Maßnahmen ist, dass diese rechtmäßig sind. Für bauliche Lärmsanierungsmaßnahmen ist hier die Verkehrslärmschutzrichtlinie (VLärmSchR97) zu beachten, welche Grenzwerte beinhaltet, ab deren Überschreitung Maßnahmen in Betracht gezogen werden dürfen. Für verkehrliche Lärmschutzmaßnahmen wie z. B. eine Geschwindigkeitsbeschränkung gilt die Richtlinie für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm (Lärmschutz-Richtlinien-StV) – diese beinhaltet Richtwerte. Werden in einem Straßenabschnitt diese Richtwerte z. B. an einer großen Anzahl von Wohngebäuden überschritten und wird durch eine Geschwindigkeitsreduzierung die Lärmbelastung bemerkbar reduziert, so ist ein Eingriff in den Verkehr mittels einer Geschwindigkeitsreduzierung eine Maßnahme, die dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz genügt. Hier wird der gesetzliche Gesundheitsschutz der Anwohnenden gegenüber den Rechten der Verkehrsteilnehmenden im Rahmen einer Ermessensentscheidung abgewogen.

Für die derzeit laufende vierte Runde der Lärmaktionsplanung werden alle neuen Maßnahmen-vorschläge aus der Öffentlichkeitsbeteiligung seitens des Regierungspräsidiums als auch seitens der Stadt Darmstadt sowie gegebenenfalls der Autobahn GmbH auf die Möglichkeit einer Umsetzung hin geprüft.

Wiesbaden, 20. Oktober 2023

Priska Hinz